

**Satzung der Universität Duisburg-Essen  
zur Durchführung des Auswahlverfahrens  
im Studiengang Medizin  
Vom 7. April 2005**

Verköndungsblatt 2005 S. 127

zuletzt geändert durch zweite Ordnung zur Änderung der Satzung vom 9. Juni 2009 (VBl Jg. 7, 2009 S. 329)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), sowie der Vergabeverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 12.06.2002 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.11.2003 (GV. NRW. S. 722), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswVfG) vom 14.12.2004 (GV. NRW. S. 785), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2 <sup>1</sup>  
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin erfolgt nach dem Grad der Qualifikation gem. § 27 HRG und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs; dem Grad der Qualifikation kommt dabei das relativ stärkste Gewicht zu.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt unbeschadet der Vorschriften der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen über Bestimmungen für das bundesweite zentrale Vergabeverfahren nur teil, wer den Studienort Duisburg-Essen, Campus Essen, mit der Priorität 1 angegeben hat (Ausschlusskriterium).

(3) Die Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber an die Hochschule erfolgt durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) aufgrund folgender Kriterien:

- Grad der Qualifikation.

(4) Auswahlgespräche werden einmal jährlich, in der Regel im August bis September, von der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Der Zeitpunkt des Beginns ergibt sich aus dem Datum der Übermittlung der Bewerberlisten durch die Zentralstelle sowie die Bearbeitungs- und Ladungsfristen gem. § 5 Abs. 1 dieser Ordnung.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. durch die Zentralstelle der Universität Duisburg-Essen als Bewerberin oder Bewerber für das Auswahlgespräch benannt wurde,
2. durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Duisburg-Essen schriftlich eingeladen wurde,
3. die mit der Ladung angeforderten Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 vollständig und fristgerecht vorgelegt und
4. sich zu dem in der Einladung genannten Zeitpunkt an dem angegebenen Ort eingefunden hat.

**§ 3  
Auswahlkommissionen**

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors gemäß § 7 Abs. 5 werden Auswahlkommissionen eingerichtet.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ernennt auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für jede Auswahlkommission zwei habilitierte oder der Gruppe der Professoren angehörende Mitglieder. Für jedes Mitglied wird von der Rektorin oder dem Rektor mindestens ein Stellvertreter ernannt. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer eines Studienjahres.

(3) Die Koordinierung der Arbeit der Auswahlkommissionen obliegt der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät mit dieser Aufgabe betrauen.

<sup>1</sup> § 2 geändert durch 2. ÄO vom 09.06.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 40), in Kraft getreten am 19.06.2009

#### § 4

##### Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den einzelnen Auswahlkommissionen erfolgt in einem anonymisierten Verfahren durch die Rektorin oder den Rektor. Die Zuordnung zu einer bestimmten Auswahlkommission und die Mitglieder dieser Kommission werden der Bewerberin oder dem Bewerber nicht mitgeteilt.

#### § 5

##### Einladung

(1) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

(2) Mit der Einladung wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgefordert, den in Block- oder Maschinenschrift vollständig ausgefüllten persönlichen Fragebogen mit Lichtbild und einer Kopie des Zeugnisses über den Grad der Qualifikation nach § 27 HRG bis spätestens drei Tage vor dem Auswahlgespräch der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät vorzulegen. Inhalt und Gestaltung des Fragebogens werden von der Rektorin oder vom Rektor im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät festgelegt.

#### § 6<sup>2</sup>

##### Auswahlgespräche

(1) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Auswahlgespräche werden durch je eine Auswahlkommission für je eine Bewerberin oder einen Bewerber durchgeführt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll insbesondere darlegen:

1. ihre/seine begründete Entscheidung, Medizin studieren zu wollen, und die Wege ihrer/seiner Entscheidungsfindung;
2. ihre/seine eigene Vorbereitung auf das Medizinstudium durch ihre/seine Wahl bestimmter Leistungsfächer in der Schule und/oder durch außerhalb der Schule erworbene Kenntnisse;
3. ihre/seine Eignung für ein Studium durch besondere außerschulische Interessen und Aktivitäten und/oder durch berufliche oder berufsähnliche Tätigkeiten;
4. ihre/seine Vorstellungen vom Beruf des Arztes sowie sonstige strukturelle und inhaltliche Merkmale ärztlicher Tätigkeitsbereiche;
5. ihre/seine Kenntnisse aktueller gesundheitspolitischer Probleme;

6. ihr/ihm für ihre/seine Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf wichtig erscheinende Merkmale und Fähigkeiten.

(3) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.

(4) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die vorläufige Bewertung gem. § 7 Abs. 1 enthält.

#### § 7

##### Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gem. § 6 Nr. 1 bis 6 mit 1 bis 10 Punkten. Dabei sind mit 1 Punkt der schlechteste und mit 10 Punkten der beste Eindruck zu bewerten. Eine weitere Bewertung wird für das Gesprächsverhalten (Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers, Einstellung auf die Gesprächssituation, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsvermögen, Überzeugungsfähigkeit) vergeben. Satz 2 gilt entsprechend. Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. § 6 Abs. 4 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.

(2) Das Gesamtergebnis ist die Summe aus den Punkten für den Grad der Qualifikation (max. 80), die sich aus Anlage 1 ergeben, sowie den gem. Absatz 1 ermittelten Punkten (max. 70).

(3) Nach Durchführung aller Auswahlgespräche wird durch die Dekanin oder den Dekan aufgrund der gem. Abs. 2 ermittelten vorläufigen Bewertung eine vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen. Bei gleicher Bewertung ist zunächst die Einzelbewertung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 als rangbildendes Kriterium heranzuziehen. Besteht auch danach noch Gleichrangigkeit zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, dann entscheidet die Einzelbewertung gem. Absatz 1 Satz 3. Besteht danach weiterhin Ranggleichheit, werden die Bewerberinnen und Bewerber vorrangig ausgewählt, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben;
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18.6.1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben;

<sup>2</sup> § 6 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 geändert durch Ordnung vom 23.05.2006 (VBl 2006 S. 311)

3. das freiwillige Soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen Sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren, mindestens jedoch 15 Monate, betreut oder gepflegt haben.

Zur Glaubhaftmachung muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren/seinen Dienst in vollem Umfang abgeleistet hat oder spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben wird. Zur Glaubhaftmachung einer Betreuung/Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen muss sich aus den Unterlagen nachvollziehbar ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde. Bei fortbestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Nach Maßgabe der in der Auswahlgesprächsquote verfügbaren Studienplätze stellt die Dekanin oder der Dekan fest, welche Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Ergebnisses der Auswahlgespräche zur Zulassung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Ablehnung vorgeschlagen werden sollen. Das Ergebnis wird von der Dekanin oder vom Dekan der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich als Entscheidungsvorschlag übermittelt.

(5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor.

### **§ 8 Bescheid**

Über die Entscheidung nach § 7 Abs. 5 erhält die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

(1) Trifft in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ein Kommissionsmitglied, ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs geltend machen. Die Rektorin oder der Rektor kann auch von Amts wegen tätig werden.

(2) In Fällen gemäß Absatz 1 weist die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft und ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2005/2006 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Durchführung der Auswahlgespräche im Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juli 1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät vom 20. Januar 2005 und des Beschlusses des Senats vom 4. Februar 2005.

Duisburg und Essen, den 7. April 2005

Der Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anlage 1 zur Satzung der Universität Duisburg-Essen  
zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin

**Bildung einer Rangliste  
aufgrund der Kriterien Grad der Qualifikation und Auswahlgespräch**

Grad der Qualifikation	Notenpunkte	Auswahlgesprächspunkte
1,0	80	70
1,1	79	69
1,2	78	68
1,3	77	67
1,4	76	66
1,5	75	.
1,6	74	.
1,7	73	.
1,8	72	.
1,9	71	.
2,0	70	.
2,1	69	.
2,2	68	.
2,3	67	.
2,4	66	.
2,5	65	.
2,6	64	.
2,7	63	.
2,8	62	.
2,9	61	.
3,0	60	.
3,1	59	.
3,2	58	.
3,3	57	.
3,4	56	.
3,5	55	.
3,6	54	.
3,7	53	.
3,8	52	9
3,9	51	8
4,0	50	7

**Notenpunkte + Auswahlgesprächspunkte = Gesamtergebnis**

**Die Punktbesten der 297 Auswahlgesprächsteilnehmer/-innen erhalten einen Studienplatz.**